



Stiftung
Katholische
Freie Schule
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Anschrift der Schule:

Beauftragter für den Arbeits- und Mutterschutz:

Checkliste für Schulleitungen

Zum strukturierten Umgang mit dem Thema Mutterschutz sind verschiedene Schritte zu unternehmen:

Was ist generell zu tun (auch ohne Schwangerschaft im Kollegium)?

- Generelle Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Abs. 1 Mutterschutzgesetz erstellen. Dokumentation der beschlossenen Maßnahmen. Benennung und Dokumentation **der verantwortlichen Person**.
- **Ergänzende Gefährdungsbeurteilung nach den in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, geforderten Schutzmaßnahmen v. 25.06.2021 und weiterer Vorgaben des Landes Baden-Württemberg, insbesondere Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 22. Dezember 2022**
- Information aller Beschäftigten über mögliche Gefährdungen für Schwangere bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in der Schule und zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen

Was ist nach der Meldung einer Schwangerschaft zu tun?

- Erstgespräch mit der schwangeren Kollegin unter Hinweis auf das Mutterschutzgesetz. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist bei Meldung einer Schwangerschaft zu konkretisieren und die Schwangere über das Ergebnis zu informieren.
- Aushändigung des Formulars „Immunitätslage werdender Mütter...“ mit der Bitte um Rückgabe des ausgefüllten Formulars (Anlage 2)
- Gegebenenfalls Aussprechen eines vorläufigen betrieblichen Beschäftigungsverbot bis zur Klärung der Immunitätslage (Anlage 3)
- ggf. Aussprechen eines betrieblichen Beschäftigungsverbot (Anlage 4)
- ggf. Einverständniserklärung der Mitarbeiterin (Anlage 5)
- Mitteilung über die Beschäftigung einer Schwangeren an das Gewerbeaufsichtsamt
- Gefährdungsbeurteilung in Sach- und Personalakte dokumentieren und unter Verschluss archivieren



Stiftung
Katholische
Freie Schule
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Mutterschutzgesetz

Der Inhalt dieser Checkliste ist von der Schulleiterin/dem Schulleiter allen Beschäftigten (z. B. im Rahmen einer Dienstbesprechung) bekanntzugeben, damit die Beschäftigten über mögliche Gefährdungen am Arbeitsplatz im Falle einer Schwangerschaft und die dann erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert sind. Gegebenenfalls ist die Liste um schulspezifische Gefährdungen zu ergänzen (z. B. Werkstätten in berufsbildenden Schulen).

Wenn eine Beschäftigte der Schulleitung anzeigt, dass sie schwanger ist, muss die Schulleiterin/der Schulleiter in diesem konkreten Einzelfall die Einhaltung aller Punkte der Liste überprüfen. Gegebenenfalls ist die Seminarleitung zu beteiligen/zu informieren. Bitte Datenschutz beachten!

Punkte, die dabei nicht eingehalten werden können, lösen entsprechende Maßnahmen aus. Die Maßnahmen sind in die **Maßnahmenblatt** einzutragen.

Name, Vorname der werdenden Mutter:

Schwangerschaft mitgeteilt am:

Beginn Mutterschutzfrist:

Voraussichtlicher Entbindungstermin:

Tätigkeitsbereich Unterricht Fächer :

Sonstiger Tätigkeitsbereich:

Die Gefährdungsbeurteilung wurde durchgeführt von

Unter Mitwirkung von Fachkraft f. Arbeitssicherheit

Unter Mitwirkung von Arbeitsmediziner/-in

ja: wird eingehalten/ keine Maßnahmen
 nein: wird nicht eingehalten/ Maßnahmen erforderlich

Gefährdung		wird eingehalten	wird nicht eingehalten	Maßnahmen gilt auch für stillende Frauen
Arbeitszeit-überschreitung	Nicht mehr als 8,5 Std/Tag 1)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Einsatzzeit anpassen ja
	nicht mehr als 90 Std/Doppelwoche 1)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Einsatzzeit anpassen ia
	Für Teilzeitkräfte: nicht mehr als die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit 1)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Einsatzzeit anpassen ja
Arbeitszeit-unterbrechungen	Die Beschäftigte kann Ihre Arbeitszeit jederzeit kurz unterbrechen und sich bei Bedarf hinlegen, hinsetzen und ausruhen 2)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Geeignete Bedingungen schaffen, Aufsicht sicherstellen ja
¹⁾ Die Arbeitszeit beinhaltet die Unterrichtsverpflichtung, die außerunterrichtlichen Verpflichtungen wie z. B. Konferenzen oder Elternabende, die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Pausen. ²⁾ Ausnahmen bis 22:00 Uhr sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe § 28 Mutterschutzgesetz)				
Unfall-gefährdung	kein Einsatz auf glatten oder rutschigen Böden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Ursachen beseitigen oder Verbot der Tätigkeit nein
	kein Einsatz im Bereich von Stolperfallen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Stolperfallen beseitigen oder Verbot der Tätigkeit nein
	keine Arbeit auf Leitern und Tritten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit nein

Gefährdung durch CoVid19		wird eingehalten	wird nicht eingehalten	Maßnahmen gilt auch für stillende Frauen
Lüftungsmaßnahmen	Ausreichende Lüftungsmaßnahmen sind durch ein Lüftungskonzept für genutzte Räume, sowie eine Betriebsanweisung zu erstellen und die Beschäftigten zu unterweisen. (Lüften alle 20 min für 5 bis 10 min) SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel beachten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	NEIN Verbot der Tätigkeit im Präsenzunterricht und bei vermehrtem oder häufig wechselndem Personenkontakt
Nachgewiesene CoVid19-Infektion im direkten Arbeitsumfeld (Kollegin/Kollege, Kinder und Jugendliche)	Präsenz in der Einrichtung	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor	<input type="checkbox"/> liegt vor	NEIN Ggf. Freistellung bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall

Gefährdung durch CoVid19		wird eingehalten	wird nicht eingehalten	Maßnahmen gilt auch für stillende Frauen
<p>Schwangere in Präsenzunterricht und/oder mit vermehrtem oder häufig wechselndem Personenkontakt</p>	<p><i>Schwangere sollten generell nur mit personenfernen Tätigkeiten beschäftigt werden:</i></p> <p><i>Wenn nein, sind folgende Vorgaben zwingend zu beachten:</i></p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	NEIN
	<p>Ist gewährleistet, dass der Schwangeren täglich eine kostenlose FFP-Maske zur Verfügung gestellt werden kann?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	nein: Verbot Präsenzunterricht, nur personenferne Tätigkeiten
	<p>Ist das jederzeitige Unterbrechen des Unterrichts dahingehend gewährleistet, dass für diesen Fall durch einen schulinternen Plan die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	nein: Verbot Präsenzunterricht, nur personenferne Tätigkeiten
	<p>Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Abstand 1,5 m zu anderen Personen kann nicht eingehalten werden) nur unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>-Angebotsvorsorge für die Beschäftigte durch den Betriebsarzt besteht</p> <p>-Räumlichkeit zum Absetzen der FFP2-Maske ohne Risiko für erhöhte Infektionsgefahr ist vorhanden</p> <p>-Summe der Tragezeit pro Arbeitstag höchstens 360 Minuten insgesamt. Dabei dürfen 75 Minuten Dauertragezeit (TZ) nicht überschritten werden mit anschließender Maskenpause (MP) 30 Minuten.</p> <p>Oder abgestuft:</p> <p>TZ: 5 min MP: 2 min TZ 10 min MP: 4 min TZ 20 min MP: 8 min TZ 75 min MP: 30 min</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<p>Terminvereinbarung unter</p> <p>nein: Verbot der Beschäftigung im Präsenzunterricht, nur personenferne Tätigkeiten</p>

Gefährdung		wird eingehalten	wird nicht eingehalten	Maßnahmen gilt auch für stillende Frauen
	Ist die Unterrichtsverteilung so gestaltet, dass nach einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten mindestens 18 Minuten eine Tätigkeit verrichtet wird, in der keine Maske zu tragen ist. Wenn nicht, ist folgende Vorgabe zu beachten: :	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	nein: Verbot der Beschäftigung im Präsenzunterricht, nur personenferne Tätigkeiten
	Ist die schwangere Lehrkraft über die Dokumentation der Maskentragzeiten unterrichtet (incl. Vorlagepflicht an Schulleitung) und sind sowohl Führung der Dokumentation und Vorlage an die Schulleitung als auch Kontrolle im Unterricht sichergestellt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	nein: Verbot der Beschäftigung im Präsenzunterricht, nur personenferne Tätigkeiten
Heben, Halten, Bewegen, oder befördern von Lasten	<i>gelegentlich nicht über 10 kg</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	NEIN <i>Nein: Verbot der Tätigkeit</i>
	<i>nicht regelmäßig über 5 kg</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Nein: Verbot der Tätigkeit</i> NEIN
Zwangshaltungen	<i>Häufiges Bücken, Strecken, Hinhocken?</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	JA <i>Nein: Verbot der Tätigkeit</i>
Zwangshaltungen	<i>Stuhl und Tisch sind an die Körpergröße anpassbar</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	JA <i>Entsprechendes Mobiliar zur Verfügungstellen</i>
Aggressives Verhalten von Schülerinnen und Schülern	<i>Kein Einsatz in Lerngruppen in denen bekanntermaßen ein erhöhtes Verletzungsrisiko durch Schüler besteht</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	NEIN <i>Bei nein Verbot des Einsatzes in dieser Lerngruppe</i>
Gefährdung durch Schultiere	<i>kein direkter Kontakt zu den Schultieren und deren Ausscheidungen kann vermieden werden.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	NEIN <i>kein Einsatz im Einflussbereich von Schultieren</i>
Gefährdung durch Zeckenbiss	<i>kein Aufenthalt in freier Vegetation (z. B. Wanderungen in Feld, Wald und Wiese)</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	JA <i>Verbot dieser Tätigkeiten</i>

Gefährdung		wird eingehalten	wird nicht eingehalten	Maßnahmen gilt auch für stillende Frauen
mehrtägige Klassenfahrten		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit JA
Pausenaufsicht	Kommt es während der Pausenaufsicht regelmäßig zu Rempeln durch Schülerinnen und Schüler oder muss die Beschäftigte bei Streitigkeiten körperlich eingreifen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Ursachen beseitigen oder Verbot der Tätigkeit JA
	Keine extremen Witterungsbedingungen (Hitze, Nässe, Kälte)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit NEIN
Pflege, Hilfe bei Toilettengängen,	Infektionsgefährdung durch Kontakt mit Körperflüssigkeiten (Speichel, Blut, Urin, Kot) oder durch engen Körper- und Hautkontakt, Umgang mit Schmutzwäsche	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit JA
Erste Hilfe	Betreuung von erkrankten oder verletzten Personen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit JA
Sportunterricht	kein Auf- und Abbau sowie Transport von Sportgeräten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit NEIN
	keine Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefährdung (z. B. Hilfestellung beim Turnen, schnelle Ballspiele)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit NEIN
	kein regelmäßiger Lärm > 80 dB (A)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit NEIN
	Die Beschäftigte kann ihre Arbeit jederzeit kurz unterbrechen und sich bei Bedarf hinlegen, hinsetzen und ausruhen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Geeignete Bedingungen schaffen, Aufsicht sicherstellen JA
Schwimmunterricht	Erteilt die Beschäftigte Schwimmunterricht?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot der Tätigkeit Schwimmunterricht NEIN
	Besteht eine Verpflichtung zu Erste-Hilfe-Maßnahmen oder zur Rettung im Wasser?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot dieser Tätigkeit JA
Physikunterricht	kein Umgang mit Röntgen- oder Laserstrahlung oder radioaktiver Strahlung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Verbot dieser Tätigkeit JA

Gefährdung		wird eingehalten	wird nicht eingehalten	Maßnahmen gilt auch für stillende Frauen
Chemieunterricht	- Kontakt zu oder Umgang mit sehr giftigen, giftigen oder für den Menschen gesundheits-schädlichen Stoffen und Chemikalien, - Kontakt zu lebenden Tieren oder Präparaten,	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	kein Einsatz im Chemieunterricht, JA <i>es sei denn, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung lässt keine Gefährdung für Mutter oder Kind erwarten</i>
	Kontakt zu krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtschädigenden Stoffen (CMR-Gefahrstoffen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	NEIN kein Einsatz im Chemieunterricht
Biologieunterricht	Infektionsgefahr durch verwendete Viren, Bakterien oder Schimmelpilzen in Versuchen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	kein Einsatz im Biologieunterricht JA
	Umgang mit Gefahrstoffen (Desinfektionsmittel, Säuren)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	kein Einsatz im Biologieunterricht NEIN
Infektionsge-fährdung	Immunität gegenüber Röteln besteht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	kein Einsatz in der Schule bis zur 20. Schwangerschafts-woche (Arbeiten zuhause ist möglich) JA
Infektionsge-fährdung/Immunistatus	Beim Umgang mit Kindern und/oder Jugendlichen (Betreuung, Schule usw. wird eine (betriebs-)ärztliche Beratung empfohlen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	JA kein Einsatz in der Schule bis zur 20. Schwangerschafts-woche <i>(Arbeiten zuhause ist möglich)</i>
	Zusätzlich nur bei Einsatz in der Grundschule: Immunität gegenüber Windpocken besteht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	kein Einsatz in der Schule <i>(Arbeiten zuhause ist möglich)</i> JA
Infektionsge-fährdung/Immunistatus	zusätzlich nur bei Einsatz in Kindertagesstätten: Immunität gegenüber Windpocken, Masern, Mumps und Ringelröteln besteht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	JA Verbot dieser Tätigkeiten
	Einsatz bei pflegerischen Tätigkeiten mit Kontakt zu Körperflüssigkeiten, insbesondere Wickeln, Toilettenbegleitung, Lagerung, Füttern, Naseputzen, keine Erste Hilfe.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	JA JA: Verbot dieser Tätigkeiten

Gefährdung		wird eingehalten	wird nicht eingehalten	Maßnahmen gilt auch für stillende Frauen
	<i>Einsatz von Schwangeren Bereichen, in denen eine erhöhte Verletzungsgefahr in Verbindung mit Körperflüssigkeiten besteht</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	JA: <i>Verbot der Tätigkeit</i>
	<i>derzeit aktuell kein Fall von: Röteln, Windpocken, Masern, Mumps, Ringelröteln, Keuchhusten, Scharlach, Hepatitis</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anlage Seite 5 Beachten Anlage Seite 5 beachten
	<i>konsequente Händehygiene wird durchgeführt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	JA <i>Unterweisung durchführen</i>
Ergänzungen zu speziellen Arbeitsplätzen z. B. in berufsbildenden Schulen				
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Diese Gefährdungsbeurteilung wurde mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung der aktuellen Informationen von RKI und dem Land-Baden-Württemberg erstellt.

Maßnahmenblatt

zur Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Mutterschutzgesetz

	Maßnahmen aus der Checkliste	Einzelheiten
	Beispiele:	
	Einsatzzeit anpassen	<i>montags bis mittwochs keine Konferenzen/Elterngespräche etc. nach 16:30 Uhr</i>
	kein Kontakt zu Kindern im Vorschulalter	<i>ab sofort kein Einsatz im Vorschulbereichmehr</i>
1		
2		
3		
4		
5		
6		

Die schwangere Beschäftigte ist bezüglich der o.g. Schutzmaßnahmen am informiert worden.

Eine unverantwortbare Gefährdung ist auch durch die Veranlassung von Schutzmaßnahmen nicht auszuschließen. Deshalb wird die Beschäftigte an einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt. Am neuen Arbeitsplatz ist ebenfalls eine Gefährdungsbeurteilung erstellt worden.

Eine unverantwortbare Gefährdung ist weder durch die Veranlassung von Schutzmaßnahmen noch durch eine Umsetzung auszuschließen. Deshalb wird bis zum ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen.

Ort/Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Ort/Datum

Unterschrift der Beschäftigten

Anlage 2

Immunitätslage werdender Mütter beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen Ärztliche Bescheinigung (zur Weitergabe an die werdende Mutter)

Name und Anschrift des Gynäkologen / der Gynäkologin:

Für Frau

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

beschäftigt als

Liegt ein ausreichender Impfschutz (dokumentiert im Impfausweis) für folgende Infektionskrankheiten vor?

Masern	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Mumps	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Röteln	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Keuchhusten	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Wenn keine zweimalige Impfung im Impfausweis nachweisbar ist, liegt ein ausreichender Schutz durch Antikörper vor?

Masern	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Röteln	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Liegt ein ausreichender Schutz durch Antikörper für folgende Infektionskrankheiten vor?

Ringelröteln	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Windpocken	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Aufgrund der (betriebs-)ärztlichen Untersuchung und der damit einher gehenden Befunde empfehle ich:

1. Ein generelles Beschäftigungsverbot für den Umgang mit Kindern
2. Folgende Beschäftigungsbeschränkungen:

3. Gegen eine Weiterbeschäftigung bestehen keine Bedenken

Die Entscheidung über ein betriebliches Beschäftigungsverbot oder gegebenenfalls über eine Tätigkeitsbeschränkung ausschließlich **durch die jeweilige Schulleitung**.

Datum

Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes



Maßnahmen bei unklarer oder fehlender Immunität

Was ist bei akut auftretenden Infektionserkrankungen in der Schule zu tun?

Die nach §§ 34 und 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehende Meldepflicht bestimmter Infektionserkrankungen der in der Schule Beschäftigten bzw. Betreuten gibt der Schulleitung die Möglichkeit, ständig einen Überblick über die Infektionsgefährdung in ihrer Schule zu haben.

Bitte beachten Sie, dass Ringelröteln hiervon nicht erfasst werden. Spätestens im Falle einer Schwangerschaft, am besten aber schon regelmäßig im Rahmen der Belehrungen nach §§ 34 und 35 IfSG sollte die Schulleitung alle Personen bzw. deren Sorgeberechtigten anhalten, das Auftreten von Ringelröteln zu melden.

Erkrankung	Beschäftigungsverbot bei akutem Auftreten der Erkrankung in der Schule	Betriebliches Beschäftigungsverbot für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern nach Schulform
Röteln	<i>Schwangere ab der 21.Schwangerschaftswoche, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Röteln haben, dürfen bis einschließlich zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>Für Schwangere bis zur 20. Schwangerschaftswoche ohne nachgewiesene Immunität gegenüber Röteln gilt ein generelles Beschäftigungsverbot in allen Schulen.</i>
Windpocken	<i>Schwangere, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Windpocken haben, dürfen bis einschließlich zum 28.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>Schwangere ohne nachgewiesene Immunität gegenüber Windpocken dürfen nicht in der Grundschule und nicht in Kindertagesstätten (vorschulischer Bereich) eingesetzt werden.</i>
Masern	<i>Schwangere, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Masern haben, dürfen bis einschließlich zum 21.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>Schwangere ohne nachgewiesene Immunität gegenüber Masern dürfen nicht in Kindertagesstätten (vorschulischer Bereich) eingesetzt werden.</i>

Mumps	<i>Schwangere, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Mumps haben, dürfen bis einschließlich zum 25.Tag nach dem letzten</i>	<i>nein</i>
	<i>Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	
Ringelröteln	<i>Schwangere, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Ringelröteln haben, dürfen bis einschließlich zum 21.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>Schwangere ohne nachgewiesene Immunität gegenüber Ringelröteln dürfen nicht in Kindertagesstätten (vorschulischer Bereich) eingesetzt werden.</i>
Keuchhusten	<i>Schwangere, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Keuchhusten haben, dürfen bis einschließlich zum 20.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>nein</i>
Scharlach	<i>Schwangere dürfen bis einschließlich zum 3.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>nein</i>
Hepatitis A	<i>Schwangere, die keine nachgewiesene Immunität gegenüber Hepatitis A haben, dürfen bis einschließlich zum 50.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall keinen Umgang mit Schülerinnen und Schülern haben.</i>	<i>nein</i>



Beschäftigungsverbote

Wenn für das Leben oder die Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter oder des Kindes eine unverantwortbare Gefährdung durch die berufliche Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann und keine alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen, müssen Sie ein betriebliches Beschäftigungsverbot aussprechen.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen betrieblichem und ärztlichem Beschäftigungsverbot:

a) Ein betriebliches Beschäftigungsverbot (§ 13 MuSchG) oder eine Beschäftigungsbeschränkung (Tätigkeitsverbot) wird durch den Arbeitgeber (hier die Schulleitung oder als Dienstvorgesetzte/r) ausgesprochen.

Wenn nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung und Ausschöpfung aller geeigneter Maßnahmen (wie Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder Umsetzung der werdenden/ -stillenden Mutter) nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die berufliche Tätigkeit eine Gefährdung für Mutter oder Kind auftritt, müssen Sie ein befristetes oder unbefristetes betriebliches Beschäftigungsverbot aussprechen.

Ein ärztliches Attest ist dafür nicht erforderlich.

Ein befristetes betriebliches Beschäftigungsverbot muss auch ausgesprochen werden, wenn akut eine Infektions-erkrankung in Ihrer Einrichtung auftritt, gegen die die Schwangere oder Stillende nicht immun ist oder der Immunstatus unklar ist. Bei einigen Infektionserkrankungen (z. B. Scharlach) gibt es keine Immunität, daher muss immer ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.

b) Ein ärztliches Beschäftigungsverbot (§ 16 MuSchG) wird durch die behandelnde Ärztin/ den behandelnden Arzt der Schwangeren ausgesprochen, wenn sich schwangerschaftsbedingte Beschwerden durch die berufliche Tätigkeit verstärken. Ein ärztliches Attest (Beschäftigungsverbot) der behandelnden Ärztin/ des behandelnden Arztes ist erforderlich.

c) Beschäftigungsverbot aufgrund gesetzlicher Schutzfristen vor und nach der Entbindung In § 3 MuSchG ist geregelt, dass werdende Mütter in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden dürfen. In Absatz 2 sind die Besonderheiten bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei der Geburt eines behinderten Kindes geregelt. Während der Mutterschutzfrist 6 Wochen vor der Entbindung dürfen Schwangere nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie dies ausdrücklich wünschen. In diesem Fall ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, die jederzeit widerrufen werden kann. Sie überprüfen den Wunsch der Schwangeren auf Weiterbeschäftigung immer unter Berücksichtigung der aktuellen, konkretisierten Gefährdungsbeurteilung.



Stiftung
Katholische
Freie Schule
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Anlage 3

Betriebliches Beschäftigungsverbot (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 Mutterschutzgesetz)

Für Frau

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

tätig als

voraussichtlicher Entbindungstermin

spreche ich gemäß § 13 MuSchG mit Wirkung vom ein betriebliches Beschäftigungsverbot aus, da unverantwortbare Gefährdungen im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden können.

Grund:

- In der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen der Schwangeren konnte eine unverantwortbare Gefährdung auch nach Prüfung von geeigneten Schutzmaßnahmen und Prüfung eines Arbeitsplatzwechsels nicht ausgeschlossen werden.
- Es besteht eine bisher ungeklärte oder keine ausreichende Immunität der Schwangeren für ihre Tätigkeit.
- Es ist aktuell eine Infektionskrankheit in unserer Einrichtung aufgetreten, für die bei der Schwangeren/der Stillenden keine ausreichende Immunität besteht.

Andere Gründe:

Das betriebliche Beschäftigungsverbot gilt:

- voraussichtlich bis zum
- bis zum Ende der Schwangerschaft

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

- Original an die Schwangere aushändigen, jeweils eine Kopie
- für die Personalakte/die Gefährdungsbeurteilung in der Schule



Stiftung
Katholische
Freie Schule
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Anlage 4

Bestätigung der Mitarbeiterin

Ich bestätige, dass ich heute von der Schulleitung umfassend über den Mutterschutz informiert wurde und die folgenden Merkblätter erhalten habe:

- Informationsblatt "Arbeits- und Gesundheitsschutz: Betriebsarztinformation für Mitarbeiterinnen, Schwangerschaft und Mutterschutz in Einrichtungen".
- Merkblatt Informationsblatt „Mutterschutz für Schwangere“

Ich wurde aufgefordert, hinsichtlich der Klärung der Immunitätslage umgehend mit dem Betriebsarzt/ärztin einen Termin zu vereinbaren. Bei der telefonischen Terminanfrage für die betriebsärztliche Untersuchung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Immunitätsprüfung wegen Schwangerschaft handelt. Damit wird die Dringlichkeit für den Betriebsarzt/ärztin erkennbar.

....., den

(Unterschrift)



Stiftung
Katholische
Freie Schule
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Anlage 5

Einverständniserklärung der Schwangeren

Name

Vorname

Schule

Beginn der gesetzlichen Mutterschutzfrist (§ 3 Abs.1 MuSchG) am

Hiermit erkläre ich ausdrücklich den Wunsch, während der gesetzlichen Mutterschutzfrist vor der Entbindung weiterhin meine Tätigkeit als ausüben zu wollen.

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit zurückziehen mit der Folge, dann sofort nicht mehr beschäftigt zu werden.

Mir ist bekannt, dass eine Weiterbeschäftigung während der gesetzlichen Mutterschutzfrist vor der Entbindung nur unter Berücksichtigung der konkretisierten Gefährdungsbeurteilung möglich ist.

Datum

Unterschrift der Lehrerin/der Bediensteten

Vermerk der Schule

Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der konkretisierten Gefährdungsbeurteilung bestehen keine Bedenken gegen eine Weiterbeschäftigung während der gesetzlichen Mutterschutzfrist vor der Entbindung.

Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters